BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 26/16 S

L 4 SO 264/15 NZB (Hessisches LSG)
S 30 SO 93/15 (SG Frankfurt am Main)

……,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kommunales Center für Arbeit, Jobcenter und Soziales,
Barbarossastraße 16 - 24, 63571 Gelnhausen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen K r a u ß
und S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 11. Juli 2016 - L 4 SO 264/15 NZB - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumens der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 14.8.2015 zurückgewiesen *(Beschluss vom 11.7.2016)*. Dagegen hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt; außerdem hat er beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für dieses Verfahren zu bewilligen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren *(Schreiben vom 20.7.2016)*. Ergänzend hat er ausgeführt, es stehe dem Senat frei, ob er sein Schreiben "als Beschwerde, außerordentliche Beschwerde, Gegenvorstellung, Anhörungsrüge etc" werte. Dies müsse das Gericht von Amts wegen entscheiden.

2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unstatthaft und ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Denn der Beschluss des LSG vom 11.7.2016 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar. Dem Kläger steht bereits deshalb auch keine PKH zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg *(§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>)*. Damit entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts *(§ 121 ZPO)*.

3 Der Antrag des Klägers auf "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" kann nur so verstanden werden, dass er sich auf das Versäumen der Frist zur wirksamen Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde bezieht, weil diese nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten *(§ 73 Abs 4 SGG)* erfolgen kann. Der Antrag ist jedoch abzulehnen, weil die Prozesshandlung nicht wirksam nachgeholt worden ist *(§ 67 Abs 2 Satz 3 SGG)*. Der nicht postulationsfähige Kläger kann dies nicht.

4 Soweit der Kläger dem Senat freigestellt hat, darüber zu entscheiden, ob sein Begehren auch als Anhörungsrüge, Gegenvorstellung auszulegen sei, wird nur ergänzend darauf hingewiesen, dass eine solche Auslegung zu keinem für den Kläger günstigeren Ergebnis führen würde, wenn es sich nicht ohnedies um unzulässige, weil bedingt eingelegte, Rechtsmittel handelt. Für Entscheidungen über Gegenvorstellungen oder Anhörungsrügen wäre nicht das BSG, sondern das LSG zuständig. Für die vom Kläger angedachte "Beschwerde" oder "außerordentliche Beschwerde" gilt das Gleiche wie für die Nichtzulassungsbeschwerde.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS